

Amt der Stmk. Landesregierung
Abteilung 3 Verfassung und Inneres
Burgring 4
8010 Graz

WKO Steiermark
Körblergasse 111 - 113 | 8010 Graz
T 0316 601-680, 683 | F 0316 601-717
E praesidium@wkstmk.at
W <http://wko.at/stmk/>

Graz, am 23. Dezember 2019
iws/absenger

GZ: ABT03VD-189361/2016-63

Stellungnahme - Novelle zum Stmk. Glücksspielautomaten- und Spielapparategesetz 2014 und Stmk. Wettengesetz 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

die WKO Steiermark dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Novellenentwurfs zum Stmk. Glücksspielautomaten- und Spielapparategesetz 2014 sowie Stmk. Wettengesetz 2018 und nimmt wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Mit den vorliegenden Novellen sollen insbesondere Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusbekämpfung umgesetzt und strengere Bestimmungen zur Bekämpfung des illegalen Wettangebotes eingeführt werden.

Inhaltlich schließt sich die WKO Steiermark vollinhaltlich der Stellungnahme der Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe an.

Wie bereits im Juni 2019 zur jüngsten Novelle der im Betreff genannten Gesetze abgegebenen Stellungnahme ausgeführt, werden von unseren im Glücksspielautomaten- und Spielapparatebereich sowie im Wettwesen tätigen Mitgliedern alle der Vorbeugung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung dienenden Maßnahmen grundsätzlich begrüßt. Zudem ist die Richtlinie (EU) 2018/843 zur Änderung der Richtlinie (EU)2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinie 2009/138/EG und 2013/36/EU selbstverständlich umzusetzen.

Jedoch ist zu berücksichtigen, dass in der Steiermark bislang keine Involvierungen von bewilligten Glücksspiel- oder Wettunternehmen in Geldwäschevergehen oder die Terrorismusfinanzierung festzustellen waren.

Nochmals hingewiesen wird - wie bereits in der Stellungnahme vom Juni 2019 - auf die vom BMF in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden erstellte und veröffentlichte „Nationale Risikoanalyse Österreich“¹ in der das Risiko von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in der legal tätigen Glücksspielbranche als äußerst gering eingestuft wird.

Als zweiten Zweck der Novelle wird in den Erläuterungen die Einführung strengerer Bestimmungen zur Bekämpfung des illegalen Wettangebotes genannt. Auch dies wird von unseren Mitgliedsbetrieben begrüßt, sofern mit den Maßnahmen ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Hintanhaltung illegaler Angebote auf der einen und der Ermöglichung, im Glücksspiel- bzw. Wettwesen unternehmerisch tätig sein zu können, also der Schaffung wirtschafts- bzw. unternehmerfreundlicher Regelungen, auf der anderen Seite hergestellt wird. Die Erfahrung zeigt, dass die legal tätigen Unternehmen rechtliche Rahmenbedingungen vorfinden müssen, mittels derer nachfragekonforme und somit für die Konsumenten attraktive Angebote vorgelegt werden können; andernfalls werden die von illegalen Anbietern vermeintlich attraktiveren Angebote angenommen und der gesetzliche Spielerschutz somit verfehlt.

II. Im Detail

Artikel 1, Änderung des Steiermärkischen Glücksspielautomaten- und Spielapparategesetzes 2014

Zu § 15 Abs 2 (Zutritt zu Automatensalons)

Für den Besuch eines Automatensalons soll neben der Vollendung des achtzehnten Lebensjahres auch die Entscheidungsfähigkeit der Kunden erforderlich sein. Während die Überprüfung des Alters durch einen Ausweis möglich ist und bereits erfolgt, ist eine Überprüfung der Entscheidungsfähigkeit völlig unmöglich. Allenfalls können Unternehmen auf zivilrechtlicher Ebene - etwa in Allgemeinen Geschäftsbedingungen - Kunden verpflichten, vor Betreten des Automatensalons durch Unterschrift ihre Entscheidungsfähigkeit zu bestätigen, jedoch kann die Richtigkeit dieser Angabe vom Unternehmer nicht überprüft werden.

Es müsste daher klargestellt werden, dass den Bewilligungsinhaber keine Verpflichtung zur Überprüfung der Entscheidungsfähigkeit der Besucher trifft. Gegen durchführbare Maßnahmen, wie z.B. den im zweiten Satz auf das Verbot hinweisenden Anschlag spricht selbstverständlich nichts.

Artikel 2, Änderung des Steiermärkischen Wettgesetzes 2018

Zu § 4 Abs 5 Z 5 (Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung)

Anstelle des vorgesehenen Nachweises der Bestellung eines Geldwäschebeauftragten sowie dessen fachlicher Qualifikation sollte die Bekanntgabe des Geldwäschebeauftragten an die

¹ Siehe Link: https://www.bmf.gv.at/finanzmarkt/geldwaescheterrorismusfinanzierung/Nationale_Risikoanalyse_Oesterreich_PUBLIC.pdf

Behörde genügen. Ansonsten müsste im Gesetz genau festgelegt werden, wie der Nachweis zu erbringen ist.

Zu § 7 Abs 1 Z 6 (Erlöschen und Entziehen der Bewilligung)

Zu § 7 Abs 1 soll eine neue Z 6 hinzugefügt werden, gemäß derer die Bewilligung des Wettunternehmers erlischt, wenn der Landesregierung zur Kenntnis gelangt, dass eine Betriebsstätte nach § 56a GSpG rechtskräftig geschlossen wurde. Diese in Aussicht genommene Regelung wird als überschießend abgelehnt, da sie dazu führen kann, dass Bewilligungen legal tätiger Wettunternehmen an Standorten, an denen gegen das Glücksspielgesetz verstoßen wurde, erlöschen. Der Wettunternehmer haftet somit für das außerhalb seines Einflussbereichs liegende Handeln Dritter.

Zu § 8 Abs 3 und 4 (Wettkundenschutz/Wettkundenkarte)

Gegen die in Aussicht genommene Ergänzung, dass ein Wettkunde eine fremde Wettkundenkarte nicht benutzen darf, besteht kein Einwand. Die Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe möchte jedoch ihren bereits geäußerten Vorbehalt gegen die in § 8 Abs 3 enthaltene Regelung, dass für jeden Wettkunden für die Bedienung eines Wettterminals sowie für Wetten, deren Wetteinsatz einen Betrag von 50 Euro übersteigt, eine laufend nummerierte Wettkundenkarte auszustellen ist, wiederholen. Diese erscheint aus unserer Sicht überschießend. Die Ausstellung einer Wettkundenkarte für jede Wette, die an einem Wettterminal getätigt wird, somit selbst bei geringfügigen Einsätzen, stellt für die Wettunternehmer einen sehr hohen administrativen und finanziellen Aufwand dar, der in keinem Verhältnis zum Zweck der Bestimmung steht. Wetten werden üblicherweise nicht in großer Anzahl und rascher Abfolge getätigt, sondern wird eher auf eine ausgewählte Anzahl oder überhaupt nur ein einzelnes Ereignis gewettet. Zudem bewegen sich die Einsätze in einem niedrigen bis geringfügigen Bereich, der durchschnittliche Wetteinsatz liegt bei 10 bis 15 Euro. Sowohl die Gefahr der Förderung pathologischen Wettverhaltens als auch die Gefahr von Geldwäsche sind somit denkbar gering.

Daher sollte die Verpflichtung zur Ausstellung einer Wettkundenkarte auch für am Wettterminal abgeschlossene Wetten erst ab einem Wetteinsatz von 50 Euro vorgeschrieben werden.

Zu § 8 Abs 9, § 15 Abs 1 und 2 (Auskunftsperson)

Die in Aussicht genommene Regelung, dass in jeder Wettannahmestelle durch den Wettunternehmer die Anwesenheit einer Auskunftsperson während der Betriebszeiten sicherzustellen ist, sollte dahingehend abgeändert werden, dass eine Auskunftsperson erreichbar sein muss.

Die Verpflichtung zur ständigen Anwesenheit einer Auskunftsperson hätte höhere Kosten für den Wettunternehmer zur Folge, selbst wenn gemäß den erläuternden Bemerkungen diese Auskunftspersonen nicht zwingend im Wettunternehmen beschäftigt sein müssen. Zudem ist es schwierig, in Tankstellen oder Gastronomiebetrieben über die gesamte Betriebszeit eine Auskunftsperson anwesend zu haben, zumal der Inhalt der Auskünfte sowie Art und Umfang der vorzulegenden Unterlagen im Gesetz nicht klar festgelegt sind.

§ 15 Abs 2 sieht vor, dass die Auskunftsperson sämtlichen Verpflichtungen im Rahmen einer behördlichen Überprüfung nachkommen muss. Gemäß § 15 Abs 1 können diese Überprüfungen jederzeit und unangekündigt stattfinden. Gemäß § 18 Abs 1 Z 8a iVm § 18 Abs 2 Z 2 ist die

Nichterteilung von Auskünften bzw. Nichtvorlage von Unterlagen mit einer Geldstrafe von bis zu 50.000 Euro oder Ersatzfreiheitsstrafe von bis zu sechs Wochen bedroht.

Im Lichte dieser Strafandrohung und im Sinne der Rechtsicherheit sollten daher der Inhalt der Auskünfte sowie Art und Umfang der vorzulegenden Unterlagen klargestellt werden und daher taxativ festgelegt werden. Grundsätzlich sollte jedoch, wie ausgeführt, anstelle der Anwesenheit die Erreichbarkeit einer Auskunftsperson vorgeschrieben werden.

Zu § 15 (Überprüfung)

Neu in das Gesetz aufgenommen werden soll die Berechtigung, dass auch beigezogene Sachverständige an den Überprüfungen teilnehmen können und diesen weitreichende Rechte eingeräumt werden (jederzeitige, unangekündigte Überprüfung, Erteilung erforderlicher Auskünfte und Vorlage von Unterlagen, Ermöglichung der Durchführung von Wetten ohne Entgelt und Gewinn). Dem Wortlaut des § 15 in der vorliegenden Form gemäß kann ein selbständiges Tätigwerden von Sachverständigen nicht ausgeschlossen werden. Aus unserer Sicht müsste § 15 daher dahingehend abgeändert werden, dass klargestellt wird, dass nur amtliche Sachverständige zur Unterstützung der Behörde beigezogen werden können.

Zu § 16 Abs 2 (Untersagung)

Diese Regelung, wonach der Inhaber, Vermieter oder Eigentümer der Betriebsstätte an der Ermittlung des Wettunternehmers mitzuwirken und der Behörde alle Unterlagen zu übermitteln hat, sollte klarer abgefasst werden, da ansonsten angesichts der diesbezüglichen erheblichen Strafandrohung (§ 18 Abs 1 Z 8b iVm Abs 2 Z 2) für Eigentümer, Vermieter und Inhaber der Räumlichkeiten keine Rechtssicherheit besteht. Es wird vorgeschlagen, die Auskunftspflicht auf die Geschäftsbeziehung mit dem Wettunternehmer einzuschränken und die vorzulegenden Unterlagen taxativ aufzuzählen.

Andererseits könnte eine Abgrenzung zu einer Mitwirkung des Eigentümers, Inhabers oder Vermieters an illegaler Wetttätigkeit mit strengerer Bestrafung erfolgen.

Die WKO Steiermark ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Bedenken und Änderungsvorschläge.



Ing. Josef Herk
Präsident

Freundliche Grüße



Dr. Karl-Heinz Dernoscheg, MBA
Direktor